

Neue Tarif-Empfehlung für Logopädische Leistungen im Handbuch des VTGS

(Vorstands-Entscheid vom 28. August 2012)

Im Thurgau ist die Wohnort-Schulgemeinde Kostenträger für die logopädische Versorgung der Kinder von 0 – 20 Jahren. Der Grossteil der logopädischen Arbeit wird von Logopädinnen erbracht, die von Schulgemeinden angestellt sind. Für diese Arbeit legen kantonale Bestimmungen die Rahmenbedingungen, insbesondere die Lohneinreihung fest.

Ein kleiner, aber wichtiger Teil der logopädischen Arbeit wird

- von Logopädinnen geleistet, die eine eigene Praxis führen (selbständig erwerbende Logopädinnen)
- und/oder auch von angestellten Logopädinnen, die ausserhalb ihres Pensums in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers die Leistung erbringen.

Diese Logopädinnen sind für die logopädische Versorgung im TG wichtig, weil sie oftmals als Spezialistinnen die angestellten Logopädinnen fachlich ergänzen und weil sie zusätzlich zum Abbauen der Wartelisten beitragen können.

Für selbständig erwerbende Logopädinnen mit eigener Praxis gab es eine alte Tarif-Empfehlung vom 15.11.98. Um diese den aktuellen Verhältnissen und Anstellungssituationen anzupassen, erarbeitete der VTGS mit den Sozialpartnern Amt für Volksschule AV und Thurgauer Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden TBL eine **neue Tarif-Empfehlung in Form eines Baukastensystems**. Diese wird von allen gutgeheissen und soll für neue Leistungsvereinbarungen ab sofort angewendet werden. *LINK auf Website vtgs/handbuch mit der Tarifempfehlung*

Qualitätssicherung bei selbständig erwerbenden Logopädinnen auf drei Ebenen

1. Der VTGS führt eine **Adressliste** von selbständig erwerbenden Logopädinnen, die folgende Bedingungen erfüllen:
 - EDK-Anerkennung und
 - Praxis in der Schweiz und
 - mind. 3 Jahre Berufserfahrung (bei Anstellung von 60%)
 - Weiterbildungsnachweis (mind. 36 Std. innerhalb zweier Jahre)
2. Der Schulgemeinde steht für Therapieauftrag und Honorarvereinbarung ein **Formular** zur Verfügung (*LINK auf die Website vtgs/Handbuch/Formular Therapieauftrag und Honorarvereinbarung*), welches im Kleingedruckten festhält:
 - Die Auftraggeberin kann nach Absprache eine Therapiestunde besuchen.
 - Die Logopädin orientiert die Auftraggeberin periodisch mündlich oder schriftlich über den Therapieverlauf, sofern dies gewünscht wird.
3. Der TBL ermöglicht den selbständig erwerbenden Logopädinnen einen Link mit der TBL-Website, wenn
 - die Logopädin auf der VTGS-Liste ist und
 - die Logopädin Aktivmitglied des TBL ist und
 - die Logopädin sich an die Tarif-Empfehlung hält.

Es ist im Interesse aller Sozialpartner und ganz besonders der Kinder/Jugendlichen mit Sprachentwicklungsstörungen, dass es selbständig erwerbende Logopädinnen gibt, die das Angebot und das Pensum der angestellten Logopädinnen ergänzen.